

## ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB)

### Versicherung für tierärztliche Behandlungskosten von Hunden und Katzen bei Unfall oder Krankheit Gültig ab 1. November 2014

#### Versicherungszweck

Die Versicherung für tierärztliche Behandlungskosten von **epona** soll die finanzielle Belastung von Hunde- und Katzenbesitzern mildern, indem eine Entschädigung auf Grundlage der aufgetretenen Behandlungskosten infolge eines Unfalls oder einer Krankheit des Tieres gewährt wird.

#### Artikel 1: Definitionen

- 1.1 **Versichertes Tier:** Jedes als solches in der Versicherungspolice aufgeführte Tier.
- 1.2 **Versicherungsnehmer:** Die Person, die die Versicherungspolice abschliesst, sich zur Zahlung der gegenüber dem Versicherer geschuldeten Prämien verpflichtet und einen Anspruch auf die Versicherungsleistungen von epona hat.
- 1.3 **Unfall:** Jede körperliche Beeinträchtigung, die durch eine plötzliche äussere Einwirkung mit zufälliger oder unfreiwilliger Ursache entsteht; die Folgen und Auswirkungen von verschluckten Fremdkörpern und Vergiftungen gelten nicht als Unfälle.
- 1.4 **Krankheit:** Jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, die eine ärztliche Behandlung erfordert. Kastrierung oder Sterilisierung, die Trächtigkeit und Wurf werden nicht als Krankheit betrachtet.
- 1.5 **Chronische Krankheit:** Eine körperliche Beeinträchtigung wird von epona als chronisch erachtet, wenn die Behandlung innerhalb von 21 Tagen nach der Diagnose nicht zu ihrem Ende (Heilung oder Tod des Tieres) führt.
- 1.6 **Tierarzt:** Ausgebildeter Veterinärmediziner mit Zulassung.

#### Artikel 2: Versicherungsdeckung (versicherte Leistungen)

**epona** gewährleistet dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung der folgenden Kosten bei Unfall oder Krankheit des versicherten Tieres bis zu dem im Vertrag festgelegten Höchstbetrag:

- 2.1 Tierärztliche Honorare für Konsultationen und Behandlungen einschliesslich Analyse- und Laborkosten;
- 2.2 Tierarztkosten für Radiologie und bildgebende Verfahren (z. B. MRT, Ultraschall usw.);
- 2.3 Tierärztliche chirurgische Eingriffe;
- 2.4 Pharmazeutische Behandlungen mit von einem Tierarzt ausgehändigten oder verordneten Medikamenten;
- 2.5 Von einem Tierarzt durchgeführte homöopathische Behandlung oder Akupunktur;
- 2.6 Kosten für einen Tierklinikaufenthalt, der im Rahmen einer festgestellten Krankheit verordnet wurde;
- 2.7 Kosten für Notfalltransport mit einem Ambulanzfahrzeug bis maximal CHF 100.- pro Fall;
- 2.8 Von einem Tierarzt verordnete oder durchgeführte Physiotherapie und Osteopathie im Falle von Krankheit und/oder Unfall innerhalb der im Vertrag festgesetzten Grenzen bis maximal CHF 60.- pro Sitzung und bis maximal 10 Sitzungen pro Jahr. Vorbehaltlich des Abschlusses der Varianten epona.Optima oder epona.UltimaPlus (Selbstbehalt 500.-) in der Versicherungspolice. Für diese Leistungen gelten ein jährlicher Selbstbehalt und die jährliche Leistungsgrenze.

- 2.9 Beteiligung an den Impfkosten innerhalb der im Vertrag festgesetzten Grenzen und bis maximal CHF 60.- pro Kalenderjahr. Für diese Beteiligung gelten weder Selbstbehalt noch Selbstbeteiligung. Vorbehaltlich des Abschlusses der Varianten epona.Optima oder epona.UltimaPlus (Selbstbehalt 500.-) in der Versicherungspolice.
- 2.10 Euthanasiekosten wenn sie tierärztliche gerechtfertigt sind um eine künstliche Lebenserhaltung oder das Leiden des Tieres zu vermeiden.

#### Artikel 3: Ausschlüsse (von der Versicherung ausgeschlossene Leistungen)

Vom Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind:

- 3.1 Tierärztliche Honorare für die Aufnahmeuntersuchung und Kosten für tierärztliche Berichte im Schadensfall, Kosten für die Implantation des Transponders (Mikrochip) oder die Tätowierung sowie Versand- und Rechnungsgebühren;
- 3.2 Tierärztliche Honorare im Falle der Untersuchung eines Tieres, das nicht von einem Unfall oder einer Krankheit betroffen ist, wenn keine über die in 2.8 und 2.9 genannten Kosten hinausgehende Behandlung erforderlich ist;
- 3.3 Angeborene Krankheiten (z. B. Dysplasie);
- 3.4 Erblich oder nicht erblich bedingte Missbildungen, Gebrechen, Fehler, Mängel, Beeinträchtigungen und Krankheiten sowie ihre Folgen und Auswirkungen, die bei Abschluss des Vertrages bereits bekannt waren oder vor dem Ablauf der Karenzfrist aufgetreten sind oder festgestellt wurden;
- 3.5 Chirurgische Eingriffe zu Schönheitszwecken, Zahnpflege (Zahnsteinentfernung usw.) und alle korrektiven Eingriffe, die zur Genesung des Tieres nicht notwendig sind;
- 3.6 Auswirkungen der folgenden ansteckenden Krankheiten und falls das Tier nicht geimpft ist oder regelmässige Nachimpfungen versäumt wurden (jährliche Nachimpfungen spätestens drei Monate nach ihrer Frist):  
- für Hunde: Staupe, Hepatitis contagiosa canis, Leptospirose, Zwingerhusten, Parvovirose usw.;  
- für Katzen: Katzenseuche, Katzenschnupfen, Leukose usw.;
- 3.7 Diätfutter und Zusatzfuttermittel;
- 3.8 Alternativmedizin mit Ausnahme der unter Punkt 2.8 und 2.5 genannten Leistungen;
- 3.9 Kosten für Psychotherapie, Behandlungen von Verhaltensstörungen (z. B. Aggressivität);
- 3.10 Kosten für Kur- und Erholungsaufenthalte sowie Klinikaufenthalte ohne eine tierärztliche Behandlung, die anhand der festgestellten Krankheit zur Genesung des Tieres erforderlich ist;
- 3.11 In Fällen von Haftpflichtansprüchen gegen Dritter.

## Artikel 4: Örtliche Geltung

Der Versicherungsdeckung erstreckt sich auf Kosten, die in der Schweiz und innerhalb der Grenzen der Europäischen Union auftreten. Ausser im Fall einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung ist der Versicherungsdeckung ausserhalb dieses Gebiets auf Kosten für Notfallbehandlungen beschränkt, die während der ersten dreissig Tage einer Reise nötig sind.

## Artikel 5: Aufnahmealter

Das Tier kann ab dem 3. Altersmonat und ohne Altersbeschränkung aufgenommen werden. epona behält sich das Recht vor, ein Gesundheitsattest zu fordern - ein solches ist für alle Tiere verpflichtend, die älter als fünf Jahre sind.

## Artikel 6: Karenzfristen

Die folgenden Karenzfristen gelten ab dem Inkrafttretender Versicherung:

6.1	Unfall	keine Karenzfrist
6.2	akute Krankheiten	1 Monat
6.3	chronische Krankheiten	6 Monate

## Artikel 7: Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag wird zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren abgeschlossen; er verlängert sich anschliessend stillschweigend von Jahr zu Jahr. Er erlischt automatisch bei Tod oder Abhandenkommen des versicherten Tiers (vorbehaltlich Artikel 2 der AVB).

## Artikel 8: Kündigung des Vertrags

Im Falle der Kündigung durch eine der Parteien erlischt die Leistungspflicht für aktuelle Versicherungsfälle 14 Tage nach Eingang der Kündigung.

## Artikel 9: Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Krankheit oder Unfall

Im Falle von Krankheit oder Unfall muss der Versicherungsnehmer epona über jedes Ereignis in Kenntnis setzen, das die

Leistungspflicht nach sich ziehen könnte. Andernfalls können die Entschädigungsansprüche verfallen. Die Meldefrist wird auf fünf Tage festgesetzt.

Der Versicherungsnehmer muss weiterhin:

- die sorgfältig ausgefüllte Schadenanzeige unverzüglich per Post oder Internet zurücksenden;
- epona innerhalb von 30 Tagen nach deren Ausstellung alle detaillierten und quittierten Rechnungen übermitteln, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen. Auf diesen Unterlagen müssen der Name, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Stammbaumnummer, die Tätowierung oder die Mikrochipnummer des Tieres sowie die Diagnose vermerkt sein;
- auf Anfrage von epona stellt der Versicherungsnehmer ebenfalls den oder die tierärztlichen Berichte bereit, die zur Bearbeitung des Falles nötig sind.

Weiterhin muss, abgesehen von Notfällen, jede Änderung des behandelnden Tierarztes im Vorfeld schriftlich von epona genehmigt oder vom behandelnden Tierarzt verordnet werden.

## Artikel 10: Entschädigung

epona erbringt die Entschädigungen der Kosten bis zur Höhe der im Vertrag genannten Leistungen und bis zum maximalen Leistungsanspruch pro Versicherungsjahr nach Abzug des Selbstbehalts.

Der jährliche Selbstbehalt und der maximale Leistungsanspruch pro Versicherungsjahr gelten für 12 Monate ab der Hauptfälligkeit der Police; für das für den Selbstbehalt in Betracht gezogene Schadenjahr ist das Behandlungsdatum des Tieres ausschlaggebend.

epona behält sich das Recht vor, unaufgefordert oder auf Verlangen des Versicherungsnehmers alle überhöhten oder nicht mit geltenden Tarifen übereinstimmenden Rechnungen zu beanstanden.

## Artikel 11: Schlussbestimmungen

Im Übrigen finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) von epona sowie das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) Anwendung.

Ab dem 1. November 2014 gültige Tarife:

### Versicherungsdeckung: Tierärztliche Behandlungskosten von Hunden und Katzen bei Unfall oder Krankheit

Behandlungskosten bei Unfall und/oder Krankheit	epona.Prima		epona.Optima				epona.Ultima+		epona.Ultima			
	Hund	Katze	Hund	Katze	Hund	Katze	Hund	Katze	Hund	Katze		
Erstattungssatz der Kosten	60%		90%				90%					
Maximaler Leistungsanspruch/Jahr (CHF)	1'000		5'000				50'000					
Einschl. Ergänzungsleistungen	Nein		Impfungen : CHF 60 pro Jahr (ohne Selbstbehalt); Physiotherapie, Osteopathie : CHF 60.-- pro Sitzung und max. 10 Sitzungen pro Jahr (mit Selbstbehalt).				Nein					
Aufnahmealter	Unbegrenzt - Gesundheitsattest für Tiere über 5 Jahre											
Jährlicher Selbstbehalt (CHF)	0		500		300		100		500		1'000	
Monatliche Prämie (CHF)	Hund	Katze	Hund	Katze	Hund	Katze	Hund	Katze	Hund	Katze	Hund	Katze
	12.90	6.90	19.90	9.90	39.90	19.90	59.90	29.90	24.90	12.90	9.90	4.90

+ Eidg. Stempelgebühr 5% der Prämie

Policen- bzw. Nachtragskosten: CHF 10.-